

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden

Das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl.1030,
wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält die Bezeichnung „§ 10“.

2. § 9 (neu) lautet:

„§ 9

Ab 1. Jänner 2003 werden die Grundstücke Nr. 968/2, 968/3, 972/2 und 1476 der Katastralgemeinde Bad Fischau von der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn abgetreten und dem Gebiet der Stadt Wiener Neustadt zugewiesen sowie die Grundstücke Nr. 5052/8, 5052/9, 5052/10 und 5052/11 der Katastralgemeinde Wiener Neustadt von der Stadt Wiener Neustadt abgetreten und dem Gebiet der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn zugewiesen.“